clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 104/14

Datum: 7. August 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Eurex Trade Entry Services: Verlängerung der Übergangsfrist bei Verletzungen des Erfordernisses der rechtzeitigen Geschäftseingabe

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 045/14

Kontakt: Member Support & Information, T +49-69-211- 1 33 88, support.billing@deutsche-boerse.com (für Fragen bzgl. Reports), Derivatives Trading Operations, T +49-69-211-1 12 10, eurextrading@eurexchange.com (für alle anderen Fragen)

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	keine

Im April 2014 wurden mit Eurex Clearing-Rundschreiben 045/14 Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) angekündigt. Unter anderem wurde zum 5. Mai 2014 eine Neudefinition der Regel für eine rechtzeitige Geschäftseingabe eingeführt.

Mit demselben Wirksamkeitsdatum wurde die Einführung einer Strafe für die Verletzung des Erfordernisses der rechtzeitigen Geschäftseingabe in die Allgemeinen Teilnahmebedingungen aufgenommen, wobei eine Übergangsfrist bis zum 1. September 2014 eingeräumt wurde. Diese Übergangsfrist wird nun bis zum **1. Februar 2015** verlängert, um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich mit den neuen Strafen und dem dazugehörigen neuen Report CB191 „Monthly TES Late Entry Fee" vertraut zu machen.

Auf monatlicher Basis liefert dieser Report Ex-post-Informationen auf Geschäftsebene zu Verstößen gegen das Erfordernis der rechtzeitigen Geschäftseingabe und zeigt die resultierende Strafe pro Produkt, Händler, Konto, Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglied.

Ab dem **1. September 2014** wird der Report CB191 den Kunden zu Testzwecken zur Verfügung gestellt. Der Report wird über die Common Report Engine (CRE) bereit gestellt und enthält Entgelte für August 2014. Er gibt so eine Indikation, bis zu welcher Höhe Strafen durch Verletzung des genannten Erfordernisses entstehen könnten.

Die tatsächliche Rechnungsstellung von anfallenden Entgelten für die Verletzung des Erfordernisses der rechtzeitigen Geschäftseingabe für alle Produktarten beginnt am **1. Februar 2015**. Entsprechend wird den Kunden die erste Rechnung für Entgelte für eine verspätete Geschäftseingabe im **März 2015** zugehen.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Matthias Graulich,
Thomas Laux, Erik Tim Müller

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main